

Niederschrift öffentlicher Sitzungsteil

Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Südharz

Sitzungstermin:	Mittwoch, 13.01.2021
Sitzungsbeginn:	18:00 Uhr
Sitzungsende:	20:45 Uhr
Ort, Raum:	Ortsteil Rottleberode, Neue Straße 3, 06536 Südharz

Anwesend sind:

Herr Ralf Rettig	
Herr Fred Fuhrmann	
Frau Christiane Funkel	1. Stellv. Vorsitzende des Gemeinderates
Herr Stefan Gaßmann	
Herr Peter Kohl	
Herr Rolf Kutzleb	
Herr Jens Lange	
Frau Nadine Pein	
Herr Dr. Clemens Ritter Kempinski von Rakoszyn	
Herr Thomas Schirmer	
Herr Hagen Schwach	
Herr Frank Weidner	
Frau Ute Wierick	

Abwesend:

Herr Harald Fuhrmann	
Herr Ralf Mosebach	entschuldigt
Herr Björn Schade	entschuldigt
Herr Andreas Schmidt	entschuldigt
Herr René Volknandt	entschuldigt
Frau Yvonne Wernecke	entschuldigt

Gäste: Frau Koch – Mitteldeutsche Zeitung sowie ein Einwohner

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung und der Beschlussfähigkeit
- 2 Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
- 3 Einwohnerfragestunde
- 4 Bestätigung der Sitzungsniederschrift vom 28.10.2020 (öffentlicher Sitzungsteil)

- 5 Bestätigung der Sitzungsniederschrift vom 25.11.2020 (öffentlicher Sitzungsteil)
- 6 Protokollkontrolle der Sitzungsniederschrift vom 28.10.2020 (öffentlicher Sitzungsteil)
- 7 Protokollkontrolle der Sitzungsniederschrift vom 25.11.2020 (öffentlicher Sitzungsteil)
- 8 Bekanntgabe der in nicht öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse
- 9 Bekanntgabe von (amtlichen) Mitteilungen der Amtsleiter und Bürgermeister
- 10 Bericht aus den Ausschüssen (öffentlicher Sitzungsteil)
- 11 Sachstand Freizeitbad "Thyragrotte"
- 12 Beschlussfassung Vertrag Kostenbeteiligung des Straßenbaulastträgers an der Straßenoberflächenentwässerung OT Roßla
Vorlage: 21-261/2020
- 13 Beschlussfassung Vertrag Kostenbeteiligung des Straßenbaulastträgers an der Straßenoberflächenentwässerung OT Ufrungen
Vorlage: 21-262/2020
- 14 Beschlussfassung Vertrag Kostenbeteiligung des Straßenbaulastträgers an der Straßenoberflächenentwässerung OT Wickerode
Vorlage: 21-263/2020
- 15 Neufassung der Satzung der Gemeinde Südharz zur Umlage der Verbandsbeiträge des Unterhaltungsverbandes „Helme“ 2013
Vorlage: 21-265/2020
- 16 Neufassung der Satzung der Gemeinde Südharz zur Umlage der Verbandsbeiträge des Unterhaltungsverbandes „Helme“ 2014
Vorlage: 21-266/2020
- 17 Neufassung der Satzung der Gemeinde Südharz zur Umlage der Verbandsbeiträge des Unterhaltungsverbandes „Helme“ 2015
Vorlage: 21-267/2020
- 18 Neufassung der Satzung der Gemeinde Südharz zur Umlage der Verbandsbeiträge des Unterhaltungsverbandes „Wipper Weida“ 2013
Vorlage: 21-268/2020
- 19 Neufassung der Satzung der Gemeinde Südharz zur Umlage der Verbandsbeiträge des Unterhaltungsverbandes „Wipper Weida“ 2014
Vorlage: 21-269/2020
- 20 Neufassung der Satzung der Gemeinde Südharz zur Umlage der Verbandsbeiträge des Unterhaltungsverbandes „Wipper Weida“ 2015
Vorlage: 21-270/2020
- 21 Beschlussfassung über die Annahme von Spenden
Vorlage: 21-271/2020
- 22 Informationen aus der Verbandsversammlung des Wasserverbandes "Südharz"
- 23 Anfragen und Anregungen

Nichtöffentlicher Teil

- 24 Bestätigung der Sitzungsniederschrift vom 28.10.2020 (nicht öffentlicher Sitzungsteil)
- 25 Bestätigung der Sitzungsniederschrift vom 25.11.2020 (nicht öffentlicher Sitzungsteil)
- 26 Protokollkontrolle der Sitzungsniederschrift vom 28.10.2020 (nicht

- öffentlicher Sitzungsteil)
- 27 Protokollkontrolle der Sitzungsniederschrift vom 25.11.2020 (nicht öffentlicher Sitzungsteil)
- 28 Bericht aus den Ausschüssen (nicht öffentlicher Sitzungsteil)
- 29 Beschlussfassung Grundstücksangelegenheit "UHV Helme" im OT Bennungen
Vorlage: 21-245/2020
- 30 Beschlussfassung Grundstücksangelegenheit im OT Rottleberode
Vorlage: 21-246/2020
- 31 Beschlussfassung zur Vergabe von Baumfällarbeiten Höhle Heimkehle
Vorlage: 21-257/2020
- 32 Beschlussfassung zur Vergabe von Bauleistungen Grundschule Roßla
Vorlage: 21-258/2020
- 33 Beschlussfassung zur Vergabe von Bauleistungen Grundschule Roßla
Vorlage: 21-259/2020
- 34 Beschlussfassung zur Vergabe von Bauleistungen Grundschule Roßla
Vorlage: 21-260/2020
- 35 Beschlussfassung zur Vergabe von Bauleistungen Ausstellungsbau Heimkehle Infozentrum
Vorlage: 21-277/2020
- 36 Beschlussfassung zur Vergabe von Bauleistungen Ausstellungsbau Heimkehle Infozentrum
Vorlage: 21-278/2020
- 37 Beschlussfassung zur Vergabe von Bauleistungen Ausstellungsbau Heimkehle Infozentrum
Vorlage: 21-279/2020
- 38 Beschlussfassung zur Vergabe von Bauleistungen Dachsanierung Turnhalle OT Bennungen
Vorlage: 21-280/2020
- 39 Beschlussfassung zur Vergabe Bergbauliche Sanierung Höhle, Kreuzstapel & Stempel
Vorlage: 21-281/2020
- 40 Beschlussfassung Vertrag Sicherheitsbeauftragter Höhle Heimkehle
Vorlage: 21-282/2020
- 41 Beschlussfassung zur Vergabe von Bauleistungen Gaststätte Heimkehle
Vorlage: 21-283/2020
- 42 Beschlussfassung zur Vergabe von Planungsleistungen Schweineberg
Vorlage: 21-284/2020
- 43 Beschlussfassung Personalangelegenheiten
Vorlage: 21-272/2020
- 44 Beschlussfassung Personalangelegenheiten
Vorlage: 21-273/2020
- 45 Beschlussfassung Personalangelegenheiten
Vorlage: 21-274/2020
- 46 Beschlussfassung Personalangelegenheiten
Vorlage: 21-275/2020
- 47 Beschlussfassung Personalangelegenheiten
Vorlage: 21-276/2020
- 48 Beschlussfassung zur Ersatzbeschaffung Digitalfunk FFW Gemeinde Südharz

	Vorlage: 21-285/2020
49	Rechtsangelegenheiten
50	Grundstücksangelegenheiten
51	Beschlussfassung zur Vergabe von Bauleistungen
52	Anfragen und Anregungen

Protokoll:

Öffentlicher Teil

- 1 **Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung und der Beschlussfähigkeit**
Frau Funkel eröffnet als 1. Stellvertretende Vorsitzende des Gemeinderates die Sitzung, stellt die Ordnungsmäßigkeit der Einladung sowie die Beschlussfähigkeit fest.
Frau Funkel wünscht allen Anwesenden ein gesundes neues Jahr und, dass alle gemeinsam konstruktiv und mit gegenseitigem Verständnis die Aufgaben abarbeiten. Weiter appelliert sie, dass in der Pandemiesituation keine langen Diskussionen geführt werden. Sollten längere Diskussionen notwendig sein, sollten diese über Videokonferenzen geführt werden.

- 2 **Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung**
Frau Funkel beantragt, TOP 21, 46, 47 und 51 zurückzustellen, da keine Unterlagen dazu mit verschickt worden sind.
Die so geänderte Tagesordnung wird mit 13 Ja- Stimmen bestätigt.

- 3 **Einwohnerfragestunde**
Es wird keine Anfrage gestellt.

- 4 **Bestätigung der Sitzungsniederschrift vom 28.10.2020 (öffentlicher Sitzungsteil)**
Frau Funkel bittet auf Seite 6 unter TOP 8, Absatz 3 wie folgt zu ändern:
„Die erste Sitzung des ~~Unter~~**Ausschuss** Umwelt.....Am Montag **26.10.2020** fand ein ~~Ortstermin~~ **die 2. Sitzung des Ausschusses**.....an der Kiesgrube statt.“

Die so geänderte Niederschrift wird mit 10 Ja-Stimmen und 3 Enthaltungen bestätigt.

- 5 **Bestätigung der Sitzungsniederschrift vom 25.11.2020 (öffentlicher Sitzungsteil)**
Herr Schirmer bittet, unter TOP 24 (Seite 16) Folgendes mit aufzunehmen:
„Frau Parnieske-Pasterkamp nannte die gesamten Förderbedingungen, also den vollständigen Bedingungskatalog. Die Entscheidung des

Gemeinderates bezieht sich jedoch nur auf Agnesdorf und Questenberg.“

Die so geänderte Niederschrift wird mit 13 Ja-Stimmen bestätigt.

**6 Protokollkontrolle der Sitzungsniederschrift vom 28.10.2020
(öffentlicher Sitzungsteil)**

Die Protokollkontrolle wurde in schriftlicher Form ausgegeben.

**7 Protokollkontrolle der Sitzungsniederschrift vom 25.11.2020
(öffentlicher Sitzungsteil)**

Die Protokollkontrolle von Herrn Kügler wurde in schriftlicher Form ausgegeben.

Frau Wöbken informiert, dass für den geplanten Umzug des Archivs der Gemeinde in die ehemalige Grundschule Rottleberode bereits zwei Angebote (ca. 7.000 € und ca. 9.000 €) vorliegen. Sowie das dritte Angebot vorliegt, wird diesbezüglich einen entsprechenden Beschluss dem Gemeinderat vorgelegt.

Der Brandschutzbeauftragte des Landkreises Mansfeld-Südharz hätte beide Objekte (die ehem. Grundschule in Rottleberode sowie das jetzige Gemeindearchiv in Roßla) begutachtet und der zukünftigen Nutzung (Archiv neu und Jugendclub in Roßla) zugestimmt.

Frau Wöbken informiert weiter, dass ein Kooperationsvertrag mit dem Kreiskinder- und Jugendring Mansfeld-Südharz geschlossen wurde und es möglich sei, hierüber eine Stelle für eine/n Bundesfreiwilligen für die Arbeit mit den Jugendlichen zu beantragen.

8 Bekanntgabe der in nicht öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse

Es wurden keine Beschlüsse gefasst.

**9 Bekanntgabe von (amtlichen) Mitteilungen der Amtsleiter und
Bürgermeister**

Frau Wöbken gibt das Inkrafttreten der 2. Verordnung zur Änderung der 9. SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung bekannt mit dem Hinweis, dass das Land Sachsen-Anhalt die Gebühren von nicht betreuten Kindern übernimmt. In den Kindertageseinrichtungen wird nur eine Notbetreuung angeboten.

Weiter gilt ab 13.01.2021 die Regelung der Einschränkungen des Bewegungsradius auf 15 km um den Wohnort.

Für die am 12.01.2021 geplante Sitzung des Bau- und Vergabeausschusses wurde ein schriftliches Verfahren eingeleitet. Wobei hier zu beachten sei, dass sich mindestens 4/5 der Mitglieder positiv zur Art des Verfahrens positionieren müssen, so Frau Wöbken.

Herr Kügler informiert, dass die abgerufenen Mittel (2,47 Mill. €) aus dem städtebaulichen Denkmalschutz für die Deutsche Stiftung Denkmalschutz eingegangen seien. Die Deutsche Stiftung Denkmalschutz wird gebeten, dies schnellstmöglich abzuarbeiten.

Herr Wiechert gibt bekannt, dass:

- für den Denkmalschutz Zinsbescheide in Höhe von insgesamt ca. 60T€ eingegangen seien. Hier wird derzeit geprüft, ob die Deutsche Stiftung Denkmalschutz diese übernimmt;
- gegen die Kreisumlage 2020 Klage eingereicht wurde (Beschluss im Sept. 2020);
- für Haushalt 2021 keine Konsolidierung notwendig ist, bis Pandemielage aufgehoben ist;
- November- und Dezemberhilfen (Corona) für Freizeitbad „Thyragrotte“ und tour. Einrichtungen beantragt werden;
- die Gemeinde Südharz eine Landeszuweisung (Corona) in Höhe von 135 T€ erhalten hat;
- das Ratsinformationssystem wurde getestet, eine Onlineschulung wird demnächst getestet.

10 Bericht aus den Ausschüssen (öffentlicher Sitzungsteil)

Herr Fuhrmann berichtet, dass er das schriftliche Verfahren für die am 12.01.2021 vorgesehene Sitzung des Bau- und Vergabeausschusses mit 10 Beschlüssen eingeleitet hat, da aus seiner Sicht drei Sitzungen in Folge (am 12., 13. Und 14.01.2021) zu viel seien.

Herr Kügler informiert über die am 13.01.2021 stattgefundene 1. Bauanlaufberatung in 2021. Je nach Witterung soll mit den Arbeiten in der 4. KW begonnen werden.

11 Sachstand Freizeitbad "Thyragrotte"

Herr Rettig berichtet zum Antrag über Projekt M, dass der Projektträger Jülich Nachforderungen hatte. Der aktualisierte Antrag wird nach Rücksprache eingereicht. Auf die Frage von Dr. Kempfski, ob es hier Fristen gäbe, antwortet Herr Kügler, dass der Antrag so schnell wie möglich eingereicht werden soll. Konkrete Fristen gäbe es nicht.

12 Beschlussfassung Vertrag Kostenbeteiligung des Straßenbaulastträgers an der Straßenoberflächenentwässerung OT Roßla

Vorlage: 21-261/2020

Herr Kügler erklärt die Beschlussvorlage.
Frau Funkel gibt diese zur Abstimmung.

Beschlusstext:

Der Gemeinderat der Gemeinde Südharz beschließt den Abschluss des Vertrages über die Kostenbeteiligung des Straßenbaulastträgers an der

Straßenoberflächenentwässerung gemäß § 23 Abs.5 StrG LSA mit dem Wasserverband Südharz für den OT Roßla, Promenade“.

Für die errichteten und anschließend genutzten 232 m NW-Kanal beträgt der Anteil somit 58.000,00 €.

Die Zahlung des 75%igen Investitionsanteils soll nach § 6 des Vertrages nach VOB-Abnahme erfolgen. Der Restanteil von 25 % für die anfallenden Betriebskosten soll ebenfalls in einer Summe gezahlt werden.

Für die hergestellten Anlagen sind der Gemeinde die Rechnungen und die Abschreibungssätze zu übergeben.

Der Bürgermeister wird beauftragt, den Vertrag zu unterzeichnen.

Begründung:

Der Wasserverband Südharz errichtet mit der Baumaßnahme „OT Roßla, Regenwasserkanal Promenade“ neue Regenwasserkanäle.

Für die Inanspruchnahme der Entwässerungsanlage für die Oberflächenentwässerung hat sich der Baulastträger nach § 23 Abs. 5 StrG LSA in dem Umfang der Kosten zu beteiligen, wie es dem Bau einer eigenen Straßenentwässerung erfordern würde.

Entsprechend der Vereinbarung zwischen allen Verbandsmitgliedern wird nach § 1 des Vertrages eine Pauschale von 250 € je vollendeten Meter errichteten Kanals für Investition sowie Unterhaltung und Betrieb gezahlt. Die Straßeneinläufe hat die Gemeinde in Ihrer Baumaßnahme selbst errichtet.

Durch die derzeitige Zinslage ist es wirtschaftlicher, den 25 % Betriebskostenanteil in einer Summe zu zahlen.

Die gleichen Verträge wurden mit dieser Vorgehensweise bereits bei den vorhergehenden Bauabschnitten der Ortskanalisation Uftrungen mit dem Wasserverband abgeschlossen.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder des Gemeinderates einschl. des Bürgermeisters: 19

davon anwesend: 13

Ja-Stimmen:	Nein-Stimmen:	Enthaltungen:
13	0	0

Aufgrund des § 33 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) waren .../... Mitglieder des Gemeinderates von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

**13 Beschlussfassung Vertrag Kostenbeteiligung des
Straßenbaulastträgers an der Straßenoberflächenentwässerung OT
Uftrungen
Vorlage: 21-262/2020**

Herr Kügler erklärt die Beschlussvorlage.
Frau Funkel gibt diese zur Abstimmung.

Beschlusstext:

Der Gemeinderat der Gemeinde Südharz beschließt den Abschluss des Vertrages über die Kostenbeteiligung des Straßenbaulastträgers an der Straßenoberflächenentwässerung gemäß § 23 Abs.5 StrG LSA mit dem Wasserverband Südharz für den OT Ufrungen, 3. Bauabschnitt.

Für die zu errichtenden und anschließend genutzten 163 m NW-Kanal beträgt der Anteil somit 40.750,00 €. Zusätzlich werden ca. 6 Stk. Straßeneinläufe hergestellt. Diese werden auf Basis der tatsächlich entstandenen Kosten nach Schlussrechnung der beauftragten Baufirma berechnet.

Die Zahlung des 75%igen Investitionsanteils soll nach § 6 des Vertrages nach VOB-Abnahme erfolgen. Der Restanteil von 25% für die anfallenden Betriebskosten soll ebenfalls in einer Summe gezahlt werden.

Für die hergestellten Anlagen sind der Gemeinde die Rechnungen und die Abschreibungssätze zu übergeben.

Der Bürgermeister wird beauftragt, den Vertrag zu unterzeichnen.

Begründung:

Der Wasserverband Südharz errichtet mit der Baumaßnahme „Ortskanalisation Ufrungen, 3.BA“ unter anderen neue Regenwasserkanäle in den Straßen Linsengasse, Ufrunger Schulgasse und Ufrunger Teichdamm.

Für die Inanspruchnahme der Entwässerungsanlage für die Oberflächenentwässerung hat sich der Baulastträger nach § 23 Abs. 5 StrG LSA in dem Umfang der Kosten zu beteiligen, wie es dem Bau einer eigenen Straßenentwässerung erfordern würde.

Entsprechend der Vereinbarung zwischen allen Verbandsmitgliedern wird nach § 1 des Vertrages eine Pauschale von 250 € je vollendeten Meter errichteten Kanals für Investition sowie Unterhaltung und Betrieb gezahlt.

Durch die derzeitige Zinslage ist es wirtschaftlicher, den 25 % Betriebskostenanteil in einer Summe zu zahlen.

Die gleichen Verträge wurden mit dieser Vorgehensweise bereits bei den vorhergehenden Bauabschnitten der Ortskanalisation Ufrungen mit dem Wasserverband abgeschlossen.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder des Gemeinderates einschl. des

Bürgermeisters: 19

davon anwesend: 13

Ja-Stimmen:	Nein-Stimmen:	Enthaltungen:
13	0	0

Aufgrund des § 33 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) waren ./.... Mitglieder des Gemeinderates von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Beschlussfassung Vertrag Kostenbeteiligung des Straßenbaulastträgers an der Straßenoberflächenentwässerung OT Wickerode

Vorlage: 21-263/2020

Herr Kügler erklärt die Beschlussvorlage.
Frau Funkel gibt diese zur Abstimmung.

Beschlusstext:

Der Gemeinderat der Gemeinde Südharz beschließt den Abschluss des Vertrages über die Kostenbeteiligung des Straßenbaulastträgers an der Straßenoberflächenentwässerung gemäß § 23 Abs.5 StrG LSA mit dem Wasserverband Südharz für den OT Wickerode „Am Armsberg“.

Für die errichteten und anschließend genutzten 304 m NW-Kanal beträgt der Anteil somit 76.000,00 €.

Die Zahlung des 75%igen Investitionsanteils soll nach § 6 des Vertrages nach VOB-Abnahme erfolgen. Der Restanteil von 25 % für die anfallenden Betriebskosten soll ebenfalls in einer Summe gezahlt werden.

Für die hergestellten Anlagen sind der Gemeinde die Rechnungen und die Abschreibungssätze zu übergeben.

Der Bürgermeister wird beauftragt, den Vertrag zu unterzeichnen.

Begründung:

Der Wasserverband Südharz errichtet mit der Baumaßnahme „OT Wickerode, Regenwasserkanal, Straße Am Armsberg neue Regenwasserkanäle.

Für die Inanspruchnahme der Entwässerungsanlage für die Oberflächenentwässerung hat sich der Baulastträger nach § 23 Abs. 5 StrG LSA in dem Umfang der Kosten zu beteiligen, wie es dem Bau einer eigenen Straßenentwässerung erfordern würde.

Entsprechend der Vereinbarung zwischen allen Verbandsmitgliedern wird nach § 1 des Vertrages eine Pauschale von 250 € je vollendeten Meter errichteten Kanals für Investition sowie Unterhaltung und Betrieb gezahlt.

Durch die derzeitige Zinslage ist es wirtschaftlicher, den 25 % Betriebskostenanteil in einer Summe zu zahlen.

Die gleichen Verträge wurden mit dieser Vorgehensweise bereits bei den vorhergehenden Bauabschnitten der Ortskanalisation Uftrungen mit dem Wasserverband abgeschlossen.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder des Gemeinderates einschl. des Bürgermeisters: 19

davon anwesend: 13

Ja-Stimmen:	Nein-Stimmen:	Enthaltungen:
13	0	0

Aufgrund des § 33 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) waren ./.... Mitglieder des Gemeinderates von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

15 Neufassung der Satzung der Gemeinde Südharz zur Umlage der Verbandsbeiträge des Unterhaltungsverbandes „Helme“ 2013

Vorlage: 21-265/2020

Herr Wiechert erklärt die Beschlussvorlage.

Frau Funkel gibt diese zur Abstimmung.

Beschlusstext:

Der Gemeinderat der Gemeinde Südharz beschließt die als Anlage beigefügte

Neufassung der Satzung der Gemeinde Südharz zur Umlage der Verbandsbeiträge des Unterhaltungsverbandes „Helme“ 2013.

Begründung:

1. Zum einen ist der Mindestinhalt der Satzung fehlerhaft geregelt, daher führt die Änderungssatzung vom 27.05.2020 zur Nichtigkeit. In diesem Fall bedarf es einer erneuten Beschlussfassung über die gesamte Satzung.
2. Zum anderen hat das VG Magdeburg darauf hingewiesen, dass die Orientierungssatzung des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft und Energie des Landes Sachsen-Anhalt vom Herbst 2018 eine nicht sachgemäße Bestimmung des Umlageschuldners beinhaltet. Demnach fehlt eine konkrete Regelung, wie der Schuldnerwechsel innerhalb des Erhebungszeitraumes zur anteiligen Umlageschuld führt. Der Städte- und Gemeindebund führt hierzu eine Orientierungsregelung zum § „Umlageschuldner“ aus. Entsprechend dieser wird § 4 wie folgt geändert:
 - (1) Umlageschuldner ist, wer im Erhebungszeitraum Eigentümer eines im Gemeindegebiet gelegenen, zum Verbandsgebiet gehörenden Grundstückes ist.
 - (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
 - (3) Wechselt im Verlauf des Erhebungszeitraumes die Person des Umlageschuldners, so geht die Umlagepflicht anteilig auf den neu eingetragenen Berechtigten über. Dabei beginnt die Umlagepflicht mit Beginn des Monats, der dem Monat folgt, in dem die Umschreibung im Grundbuch erfolgt.

- (4) Ist der Umlageschuldner nach Abs. 1 oder Abs. 2 nicht zu ermitteln, so tritt derjenige, der im Erhebungszeitraum das Grundstück nutzt, ersatzweise zum vorrangig heranzuziehenden Umlageschuldner nach Abs. 1 oder Abs. 2 hinzu. Ein Umlageschuldner ist dann nicht zu ermitteln, wenn der Eigentümer oder der Erbbauberechtigte unter Heranziehung der grundstücksbezogenen Unterlagen, einer Anfrage beim zuständigen Nachlassgericht und einer Einwohnermeldeauskunft nicht als Person und nicht mit zustellfähiger Adresse festgestellt werden kann. Dabei entspricht der Umstand, dass der Umlageschuldner nicht zu ermitteln ist, der Ungewissheit über die Feststellbarkeit des Pflichtigen des § 13 Abs. 1 Nr. 4 b) Satz 1, Satz 2 KAG-LSA.
- (5) Die ersatzweise Heranziehung des Nutzers nach Abs. 4 begründet keine eigene Umlageschuld.
- (6) Mehrere für den gleichen Zeitraum heranzuziehende Umlageschuldner sind Gesamtschuldner. Mehrere Umlageschuldner nach Abs. 3 werden nebeneinander für ihre jeweilige Umlageschuld entsprechend des auf sie fallenden zeitlichen Anteils gemäß Abs. 3 Satz 2 in Anspruch genommen.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder des Gemeinderates einschl. des Bürgermeisters: 19
davon anwesend: 13

Ja-Stimmen:	Nein-Stimmen:	Enthaltungen:
10	1	2

Aufgrund des § 33 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) waren ... Mitglieder des Gemeinderates von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

16 Neufassung der Satzung der Gemeinde Südharz zur Umlage der Verbandsbeiträge des Unterhaltungsverbandes „Helme“ 2014 Vorlage: 21-266/2020

Herr Wiechert erklärt die Beschlussvorlage.
Frau Funkel gibt diese zur Abstimmung.

Beschlusstext:

Der Gemeinderat der Gemeinde Südharz beschließt die als Anlage beigefügte

Neufassung der Satzung der Gemeinde Südharz zur Umlage der Verbandsbeiträge des Unterhaltungsverbandes „Helme“ 2014.

Begründung:

Zum einen ist der Mindestinhalt der Satzung fehlerhaft geregelt, daher führt die Änderungssatzung vom 27.05.2020 zur Nichtigkeit. In diesem Fall bedarf es einer erneuten Beschlussfassung über die gesamte Satzung.

Zum anderen hat das VG Magdeburg darauf hingewiesen, dass die Orientierungssatzung des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft und Energie des Landes Sachsen-Anhalt vom Herbst 2018 eine nicht sachgemäße Bestimmung des Umlageschuldners beinhaltet. Demnach fehlt eine konkrete Regelung, wie der Schuldnerwechsel innerhalb des Erhebungszeitraumes zur anteiligen Umlageschuld führt. Der Städte- und Gemeindebund führt hierzu eine Orientierungsregelung zum § „Umlageschuldner“ aus. Entsprechend dieser wird § 4 wie folgt geändert:

Umlageschuldner ist, wer im Erhebungszeitraum Eigentümer eines im Gemeindegebiet gelegenen, zum Verbandsgebiet gehörenden Grundstückes ist.

Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.

Wechselt im Verlauf des Erhebungszeitraumes die Person des Umlageschuldners, so geht die Umlagepflicht anteilig auf den neu eingetragenen Berechtigten über. Dabei beginnt die Umlagepflicht mit Beginn des Monats, der dem Monat folgt, in dem die Umschreibung im Grundbuch erfolgt.

Ist der Umlageschuldner nach Abs. 1 oder Abs. 2 nicht zu ermitteln, so tritt derjenige, der im Erhebungszeitraum das Grundstück nutzt, ersatzweise zum vorrangig heranzuziehenden Umlageschuldner nach Abs. 1 oder Abs. 2 hinzu. Ein Umlageschuldner ist dann nicht zu ermitteln, wenn der Eigentümer oder der Erbbauberechtigte unter Heranziehung der grundstücksbezogenen Unterlagen, einer Anfrage beim zuständigen Nachlassgericht und einer Einwohnermeldeauskunft nicht als Person und nicht mit zustellfähiger Adresse festgestellt werden kann. Dabei entspricht der Umstand, dass der Umlageschuldner nicht zu ermitteln ist, der Ungewissheit über die Feststellbarkeit des Pflichtigen des § 13 Abs. 1 Nr. 4 b) Satz 1, Satz 2 KAG-LSA.

Die ersatzweise Heranziehung des Nutzers nach Abs. 4 begründet keine eigene Umlageschuld.

Mehrere für den gleichen Zeitraum heranzuziehende Umlageschuldner sind Gesamtschuldner. Mehrere Umlageschuldner nach Abs. 3 werden nebeneinander für ihre

jeweilige Umlageschuld entsprechend des auf sie fallenden zeitlichen Anteils gemäß Abs. 3 Satz 2 in Anspruch genommen.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder des Gemeinderates einschl. des Bürgermeisters: 19
davon anwesend: 13

Ja-Stimmen:	Nein-Stimmen:	Enthaltungen:
10	1	2

Aufgrund des § 33 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) waren ./.... Mitglieder des Gemeinderates von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

17

**Neufassung der Satzung der Gemeinde Südharz zur Umlage der Verbandsbeiträge des Unterhaltungsverbandes „Helme“ 2015
Vorlage: 21-267/2020**

Herr Wiechert erklärt die Beschlussvorlage.
Frau Funkel gibt diese zur Abstimmung.

Beschlusstext:

Der Gemeinderat der Gemeinde Südharz beschließt die als Anlage beigefügte

Neufassung der Satzung der Gemeinde Südharz zur Umlage der Verbandsbeiträge des Unterhaltungsverbandes „Helme“ 2015.

Begründung:

Zum einen ist der Mindestinhalt der Satzung fehlerhaft geregelt, daher führt die Änderungssatzung vom 27.05.2020 zur Nichtigkeit. In diesem Fall bedarf es einer erneuten Beschlussfassung über die gesamte Satzung.

Zum anderen hat das VG Magdeburg darauf hingewiesen, dass die Orientierungssatzung des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft und Energie des Landes Sachsen-Anhalt vom Herbst 2018 eine nicht sachgemäße Bestimmung des Umlageschuldners beinhaltet. Demnach fehlt eine konkrete Regelung, wie der Schuldnerwechsel innerhalb des Erhebungszeitraumes zur anteiligen Umlageschuld führt. Der Städte- und Gemeindebund führt hierzu eine Orientierungsregelung zum § „Umlageschuldner“ aus. Entsprechend dieser wird § 4 wie folgt geändert:

Umlageschuldner ist, wer im Erhebungszeitraum Eigentümer eines

im Gemeindegebiet gelegenen, zum Verbandsgebiet gehörenden Grundstückes ist.

Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.

Wechselt im Verlauf des Erhebungszeitraumes die Person des Umlageschuldners, so geht die Umlagepflicht anteilig auf den neu eingetragenen Berechtigten über. Dabei beginnt die Umlagepflicht mit Beginn des Monats, der dem Monat folgt, in dem die Umschreibung im Grundbuch erfolgt.

Ist der Umlageschuldner nach Abs. 1 oder Abs. 2 nicht zu ermitteln, so tritt derjenige, der im Erhebungszeitraum das Grundstück nutzt, ersatzweise zum vorrangig heranzuziehenden Umlageschuldner nach Abs. 1 oder Abs. 2 hinzu. Ein Umlageschuldner ist dann nicht zu ermitteln, wenn der Eigentümer oder der Erbbauberechtigte unter Heranziehung der grundstücksbezogenen Unterlagen, einer Anfrage beim zuständigen Nachlassgericht und einer Einwohnermeldeauskunft nicht als Person und nicht mit zustellfähiger Adresse festgestellt werden kann. Dabei entspricht der Umstand, dass der Umlageschuldner nicht zu ermitteln ist, der Ungewissheit über die Feststellbarkeit des Pflichtigen des § 13 Abs. 1 Nr. 4 b) Satz 1, Satz 2 KAG-LSA.

Die ersatzweise Heranziehung des Nutzers nach Abs. 4 begründet keine eigene Umlageschuld.

Mehrere für den gleichen Zeitraum heranzuziehende Umlageschuldner sind Gesamtschuldner. Mehrere Umlageschuldner nach Abs. 3 werden nebeneinander für ihre jeweilige Umlageschuld entsprechend des auf sie fallenden zeitlichen Anteils gemäß Abs. 3 Satz 2 in Anspruch genommen.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder des Gemeinderates einschl. des Bürgermeisters: 19
davon anwesend: 13

Ja-Stimmen:	Nein-Stimmen:	Enthaltungen:
10	1	2

Aufgrund des § 33 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) waren ../... Mitglieder des Gemeinderates von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

**Neufassung der Satzung der Gemeinde Südharz zur Umlage der
Verbandsbeiträge des Unterhaltungsverbandes „Wipper Weida“ 2013
Vorlage: 21-268/2020**

Herr Wiechert erklärt die Beschlussvorlage.
Frau Funkel gibt diese zur Abstimmung.

Beschlusstext:

Der Gemeinderat der Gemeinde Südharz beschließt die als Anlage
beigefügte

**Neufassung der Satzung der Gemeinde Südharz zur Umlage der
Verbandsbeiträge des Unterhaltungsverbandes „Wipper Weida“ 2013.**

Begründung:

Zum einen ist der Mindestinhalt der Satzung fehlerhaft geregelt,
daher führt die Änderungssatzung vom 27.05.2020 zur Nichtigkeit.
In diesem Fall bedarf es einer erneuten Beschlussfassung über die
gesamte Satzung.

Zum anderen hat das VG Magdeburg darauf hingewiesen, dass die
Orientierungssatzung des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft
und Energie des Landes Sachsen-Anhalt vom Herbst 2018 eine
nicht sachgemäße Bestimmung des Umlageschuldners beinhaltet.
Demnach fehlt eine konkrete Regelung, wie der Schuldnerwechsel
innerhalb des Erhebungszeitraumes zur anteiligen Umlageschuld
führt. Der Städte- und Gemeindebund führt hierzu eine
Orientierungsregelung zum § „Umlageschuldner“ aus.
Entsprechend dieser wird § 4 wie folgt geändert:

Umlageschuldner ist, wer im Erhebungszeitraum Eigentümer eines
im Gemeindegebiet gelegenen, zum Verbandsgebiet gehörenden
Grundstückes ist.

Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, tritt an die Stelle
des Eigentümers der Erbbauberechtigte.

Wechselt im Verlauf des Erhebungszeitraumes die Person des
Umlageschuldners, so geht die Umlagepflicht anteilig auf den neu
eingetragenen Berechtigten über. Dabei beginnt die Umlagepflicht
mit Beginn des Monats, der dem Monat folgt, in dem die
Umschreibung im Grundbuch erfolgt.

Ist der Umlageschuldner nach Abs. 1 oder Abs. 2 nicht zu ermitteln, so
tritt derjenige, der im Erhebungszeitraum das Grundstück nutzt,
ersatzweise zum vorrangig heranzuziehenden Umlageschuldner nach

Abs. 1 oder Abs. 2 hinzu. Ein Umlageschuldner ist dann nicht zu ermitteln, wenn der Eigentümer oder der Erbbauberechtigte unter Heranziehung der grundstücksbezogenen Unterlagen, einer Anfrage beim zuständigen Nachlassgericht und einer Einwohnermeldeauskunft nicht als Person und nicht mit zustellfähiger Adresse festgestellt werden kann. Dabei entspricht der Umstand, dass der Umlageschuldner nicht zu ermitteln ist, der Ungewissheit über die Feststellbarkeit des Pflichtigen des § 13 Abs. 1 Nr. 4 b) Satz 1, Satz 2 KAG-LSA.

Die ersatzweise Heranziehung des Nutzers nach Abs. 4 begründet keine eigene Umlageschuld.

Mehrere für den gleichen Zeitraum heranzuziehende Umlageschuldner sind Gesamtschuldner. Mehrere Umlageschuldner nach Abs. 3 werden nebeneinander für ihre jeweilige Umlageschuld entsprechend des auf sie fallenden zeitlichen Anteils gemäß Abs. 3 Satz 2 in Anspruch genommen.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder des Gemeinderates einschl. des Bürgermeisters: 19
davon anwesend: 13

Ja-Stimmen:	Nein-Stimmen:	Enthaltungen:
10	1	2

Aufgrund des § 33 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) waren ../... Mitglieder des Gemeinderates von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

19 Neufassung der Satzung der Gemeinde Südharz zur Umlage der Verbandsbeiträge des Unterhaltungsverbandes „Wipper Weida“ 2014 Vorlage: 21-269/2020

Herr Wiechert erklärt die Beschlussvorlage.
Frau Funkel gibt diese zur Abstimmung.

Beschlusstext:

Der Gemeinderat der Gemeinde Südharz beschließt die als Anlage beigefügte

Neufassung der Satzung der Gemeinde Südharz zur Umlage der Verbandsbeiträge des Unterhaltungsverbandes „Wipper Weida“ 2014.

Begründung:

- ☐ Zum einen ist der Mindestinhalt der Satzung fehlerhaft geregelt,

daher führt die Änderungssatzung vom 27.05.2020 zur Nichtigkeit. In diesem Fall bedarf es einer erneuten Beschlussfassung über die gesamte Satzung.

Zum anderen hat das VG Magdeburg darauf hingewiesen, dass die Orientierungssatzung des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft und Energie des Landes Sachsen-Anhalt vom Herbst 2018 eine nicht sachgemäße Bestimmung des Umlageschuldners beinhaltet. Demnach fehlt eine konkrete Regelung, wie der Schuldnerwechsel innerhalb des Erhebungszeitraumes zur anteiligen Umlageschuld führt. Der Städte- und Gemeindebund führt hierzu eine Orientierungsregelung zum § „Umlageschuldner“ aus. Entsprechend dieser wird § 4 wie folgt geändert:

Umlageschuldner ist, wer im Erhebungszeitraum Eigentümer eines im Gemeindegebiet gelegenen, zum Verbandsgebiet gehörenden Grundstückes ist.

Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.

Wechselt im Verlauf des Erhebungszeitraumes die Person des Umlageschuldners, so geht die Umlagepflicht anteilig auf den neu eingetragenen Berechtigten über. Dabei beginnt die Umlagepflicht mit Beginn des Monats, der dem Monat folgt, in dem die Umschreibung im Grundbuch erfolgt.

Ist der Umlageschuldner nach Abs. 1 oder Abs. 2 nicht zu ermitteln, so tritt derjenige, der im Erhebungszeitraum das Grundstück nutzt, ersatzweise zum vorrangig heranzuziehenden Umlageschuldner nach Abs. 1 oder Abs. 2 hinzu. Ein Umlageschuldner ist dann nicht zu ermitteln, wenn der Eigentümer oder der Erbbauberechtigte unter Heranziehung der grundstücksbezogenen Unterlagen, einer Anfrage beim zuständigen Nachlassgericht und einer Einwohnermeldeauskunft nicht als Person und nicht mit zustellfähiger Adresse festgestellt werden kann. Dabei entspricht der Umstand, dass der Umlageschuldner nicht zu ermitteln ist, der Ungewissheit über die Feststellbarkeit des Pflichtigen des § 13 Abs. 1 Nr. 4 b) Satz 1, Satz 2 KAG-LSA.

Die ersatzweise Heranziehung des Nutzers nach Abs. 4 begründet keine eigene Umlageschuld.

Mehrere für den gleichen Zeitraum heranzuziehende Umlageschuldner sind Gesamtschuldner. Mehrere Umlageschuldner nach Abs. 3 werden nebeneinander für ihre jeweilige Umlageschuld entsprechend des auf sie fallenden zeitlichen Anteils gemäß Abs. 3 Satz 2 in Anspruch genommen.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder des Gemeinderates einschl. des
Bürgermeisters: 19
davon anwesend: 13

Ja-Stimmen:	Nein-Stimmen:	Enthaltungen:
10	1	2

Aufgrund des § 33 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes
Sachsen-Anhalt (KVG LSA) waren ../... Mitglieder des Gemeinderates von
der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

**20 Neufassung der Satzung der Gemeinde Südharz zur Umlage der
Verbandsbeiträge des Unterhaltungsverbandes „Wipper Weida“ 2015
Vorlage: 21-270/2020**

Herr Wiechert erklärt die Beschlussvorlage.
Frau Funkel gibt diese zur Abstimmung.

Beschlusstext:

Der Gemeinderat der Gemeinde Südharz beschließt die als Anlage
beigefügte

**Neufassung der Satzung der Gemeinde Südharz zur Umlage der
Verbandsbeiträge des Unterhaltungsverbandes „Wipper Weida“ 2015.**

Begründung:

Zum einen ist der Mindestinhalt der Satzung fehlerhaft geregelt,
daher führt die Änderungssatzung vom 27.05.2020 zur Nichtigkeit.
In diesem Fall bedarf es einer erneuten Beschlussfassung über die
gesamte Satzung.

Zum anderen hat das VG Magdeburg darauf hingewiesen, dass die
Orientierungssatzung des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft
und Energie des Landes Sachsen-Anhalt vom Herbst 2018 eine
nicht sachgemäße Bestimmung des Umlageschuldners beinhaltet.
Demnach fehlt eine konkrete Regelung, wie der Schuldnerwechsel
innerhalb des Erhebungszeitraumes zur anteiligen Umlageschuld
führt. Der Städte- und Gemeindebund führt hierzu eine
Orientierungsregelung zum § „Umlageschuldner“ aus.
Entsprechend dieser wird § 4 wie folgt geändert:

Umlageschuldner ist, wer im Erhebungszeitraum Eigentümer eines
im Gemeindegebiet gelegenen, zum Verbandsgebiet gehörenden
Grundstückes ist.

Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.

Wechselt im Verlauf des Erhebungszeitraumes die Person des Umlageschuldners, so geht die Umlagepflicht anteilig auf den neu eingetragenen Berechtigten über. Dabei beginnt die Umlagepflicht mit Beginn des Monats, der dem Monat folgt, in dem die Umschreibung im Grundbuch erfolgt.

Ist der Umlageschuldner nach Abs. 1 oder Abs. 2 nicht zu ermitteln, so tritt derjenige, der im Erhebungszeitraum das Grundstück nutzt, ersatzweise zum vorrangig heranzuziehenden Umlageschuldner nach Abs. 1 oder Abs. 2 hinzu. Ein Umlageschuldner ist dann nicht zu ermitteln, wenn der Eigentümer oder der Erbbauberechtigte unter Heranziehung der grundstücksbezogenen Unterlagen, einer Anfrage beim zuständigen Nachlassgericht und einer Einwohnermeldeauskunft nicht als Person und nicht mit zustellfähiger Adresse festgestellt werden kann. Dabei entspricht der Umstand, dass der Umlageschuldner nicht zu ermitteln ist, der Ungewissheit über die Feststellbarkeit des Pflichtigen des § 13 Abs. 1 Nr. 4 b) Satz 1, Satz 2 KAG-LSA.

Die ersatzweise Heranziehung des Nutzers nach Abs. 4 begründet keine eigene Umlageschuld.

Mehrere für den gleichen Zeitraum heranzuziehende Umlageschuldner sind Gesamtschuldner. Mehrere Umlageschuldner nach Abs. 3 werden nebeneinander für ihre jeweilige Umlageschuld entsprechend des auf sie fallenden zeitlichen Anteils gemäß Abs. 3 Satz 2 in Anspruch genommen.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder des Gemeinderates einschl. des Bürgermeisters: 19
davon anwesend: 13

Ja-Stimmen:	Nein-Stimmen:	Enthaltungen:
10	1	2

Aufgrund des § 33 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) waren ... Mitglieder des Gemeinderates von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

22 Informationen aus der Verbandsversammlung des Wasserverbandes "Südharz"

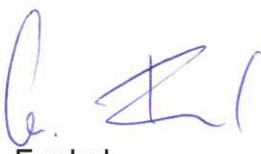
Herr Kohl sagt, er habe die entsprechenden Informationen in schriftlicher Form an die Gemeinderäte verschickt.

23 Anfragen und Anregungen

Herr Schwach sagt, er sei von einem Bürger angesprochen worden, dessen Angehöriger im Jahr 2016 verstorben sei und welcher erst vor Kurzem den entsprechenden Friedhofsgebührenbescheid erhalten hätte. Herr Schwach wünscht dazu eine schriftliche Stellungnahme von der Gemeinde Südharz.

Dr. Kempfski fragt Herrn Rettig, ob inzwischen die Umsetzung erfolgt, dass die jeweiligen Ortsbürgermeister informiert werden, wenn in ihrem Ort Häuser bzw. Grundstücke veräußert werden und die Frage des Datenschutzes geklärt sei (wurde Mitte 2020 angeregt). Da dies nicht beantwortet werden konnte, bittet Dr. Kempfski dies in der Sitzung am 27.01.2021 positiv zu beantworten.

Der öffentliche Teil der Sitzung wird gegen 18:55 Uhr beendet.

i.V. 

Funkel
1. Stellvertretende Vorsitzende
des Gemeinderates



Kramer
Protokollantin